# **Kirchliches Amtsblatt**

### der Evangelischen Kirche im Rheinland

N	r	a
ıv	ι.	J

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2006

#### Inhalt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; öffentlicher Aufruf zur Erfassung aller Beihilfefestsetzungsstellen Runderlass	Seite	Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Neukirchen, Burscheid, Opladen	Seite
des Finanzministeriums vom 29. Juni 2006	197	und dem Kirchenkreis Leverkusen	. 206
Verordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003		Landeskirchlicher Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland	
Satzung für die Einrichtung "Pro Beschäftigung" des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss	202	Kommunikation & Medien Aktuelle Fortbildungen des Medienverbandes	. 208
Stiftungssatzung der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss	203	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	. 208
Satzung für die Diakoniestiftung Koblenz	204	Personal- und sonstige Nachrichten	. 208
Satzung zur Übertragung der Anordnungsberechtigung		Literaturhinweise	. 211
für den Kirchenkreis Lennen	206	Pachtesammlung der Evangelischen Kirche im Pheinland	V 211

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; öffentlicher Aufruf zur Erfassung aller Beihilfefestsetzungsstellen Runderlass des Finanzministeriums vom 29. Juni 2006

672994

Az. 15-02-20:0005

Düsseldorf, 16. August 2006

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 29. Juni 2006 (MBI. S. 387), veröffentlicht am 26. Juli 2006, einen öffentlichen Aufruf zur Erfassung aller Beihilfefestsetzungsstellen veröffentlicht, den wir nachstehend bekannt geben.

Wir weisen auf die Frist in Absatz 4 hin.

Das Landeskirchenamt

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; öffentlicher Aufruf zur Erfassung aller Beihilfefestsetzungsstellen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. Juni 2006 – B 3100 – 0.42.1 – IV A 4

Im Zuge des Ausbaus der Telematik im Gesundheitswesen ist für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung geplant, eine maschinenlesbare elektronische Gesundheitskarte einzuführen. Mit Hilfe dieser Karte sollen den im Gesundheitssystem Beteiligten zunehmend Daten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Als erste verpflichtende Anwen-

dung der elektronischen Gesundheitskarte ist das elektronische Rezept für Arznei- und Verbandmittel vorgesehen. Die bisherige papiergebundene Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln soll künftig durch eine elektronische Verordnung und anschließende elektronische Abrechnung ersetzt werden. Hierdurch werden neben der Ausschaltung von Missbrauchsmöglichkeiten erhebliche Rationalisierungseffekte erwartet.

Obwohl die elektronische Gesundheitskarte zunächst nur im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtend eingeführt wird, beteiligt sich die private Krankenversicherung auf freiwilliger Basis an den Vorarbeiten zur Einführung. Sie ist in den Strukturen für die künftigen Datensteuerungen ebenfalls berücksichtigt. Auch Vertreter der Beihilfe von Bund und Ländern sind in die Vorbereitungsarbeiten einbezogen.

Voraussetzung für eine Einbindung der Beihilfe ist u.a. die Entwicklung eines Konzeptes zur Steuerung der Zugangsberechtigungen, damit die Beihilfestellen Verordnungs- und Abrechnungsdaten zu Arznei- und Verbandmitteln abrufen können. Nach einer Übergangszeit wird es voraussichtlich nicht mehr möglich sein, auf anderen Wegen Zugang zu diesen Daten zu erhalten. Zur Erarbeitung eines solchen Konzeptes ist eine lückenlose Erfassung aller existierenden Beihilfestellen, die Beihilfen nach den Beihilfevorschriften des Bundes oder der Länder gewähren, erforderlich.

Alle Beihilfefestsetzungsstellen, die das Beihilfenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen anwenden, werden daher aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Aufrufs den beiliegenden Vordruck auszufüllen und an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, E-Mail beihilfe@fm.nrw.de, Fax: 08 00/100 92 67 57 48 zu senden. Für die elektronische Übermittlung kann der Vordruck im Internet unter www.beihilfe.nrw.de abgerufen werden. Soweit Meldungen bereits auf Grund der Veröffentlichungen der kommunalen Spitzenverbände abgegeben wurden, ist eine erneute Übersendung nicht notwendig.

Übersicht über die Beihilfestellen im Land:

1. staatlicher Bereich

	Straße Straße	Jägerholstr 6	
	PLZ	40479	
Anschrift	Postfach / Großkunde PLZ Postfach oder leer ber Großkunde	40190	
	Он	Oùsseldorf	
Name der Beihilfestelle		Musterbeihildestelle	
	Institutions- kennzeichen (falls vor- banden)	5689740	
lfestelle şeben)	Unter- scheidung 2	140	
Nummer der Beihilfestelle (wird zentral vergeben)	Unter- schedung 1	100	2. kommunaler Bereich 3. Sonstige
Mum (w)	Land	92	2. kommun:

Stand

Herr	Anrede		
Uwe	Varname	Name	
Amelungk	Name		
0211		Telefo Vorwahl	Aog
49722547		Telefonnummer Fex	Ansprechpartner
49722716		Fax	
49722718 <u>Lewe arrecture; kritter rajectale</u>		E-Mail	
beihille@fm.orw.de			Zentrale E-Mail Adresse
BVO NAM			Anspruchsgrund- lage für Beihilfe

		StraBe	
		PLZ	
	Anschrift	Postfach oder teer bei	
durch Dritte		PLZ	
Bei Bearbeitung durch Dritte		Ort	
	Name der Stelle		

Anrede			
Vomame	Name		
Name	-	Anspr	
	Vorwahi	echpartner	Bei Bearbeitung durch Dritte
	Rufnummer		g durch Dritte
	Fax		
	E-Mail		
		Zentrele E-Mail Adresse	_
	Vomame	Name Vorwahl Rufnummer Fax  Vomame Name	Name Vorwahl Rufnummer Fax  Voname Name

#### 1. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003

#### Vom 27. Juni 2006

Auf Grund von Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2006 (KABI. S. 78), und § 49 der Verwaltungsordnung vom 6. Juli 2001 (KABI. S. 233), geändert durch Verwaltungsverordnung vom 2. Dezember 2005 (KABI. 2006 S. 2), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

- § 10 Absätze 2 und 3 der Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 (KABI. S. 331) werden wie folgt neu gefasst:
- "(2) Hilft die Friedhofsträgerin dem Widerspruch nicht ab, so erlässt der aufsichtsführende Kreissynodalvorstand (Wiederspruchsbehörde) einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Kreissynodalvorstandes ist der Klageweg zum Verwaltungsgericht eröffnet."

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 2006

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Siegel

#### Satzung für die Einrichtung "Pro Beschäftigung" des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss hat in ihrer Tagung am 3. Juni 2006 gemäß Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung die folgende Satzung beschlossen:

#### Satzung

# für die Einrichtung "Pro Beschäftigung" des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss

#### Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach der Maßgabe der landeskirchlichen Gesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland. Zu seinen Aufgaben gehört u. a. eine Einrichtung gegen Jugendarbeitslosigkeit. Aufgabe dieser Einrichtung ist die Qualifizierung und Beschäftigung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Da diese Einrichtung die Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne erfüllt, ist nachfolgend für diesen Teilbereich der Tätigkeit des Kirchenkrei-

ses eine Satzung aufgestellt worden, die den steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften entspricht.

# § 1 Name, Sitz

- (1) Der Betrieb führt den Namen "Pro Beschäftigung".
- (2) Sitz des Betriebes ist Mönchengladbach.

### § 2 Zweck des Betriebes

- (1) Der Betrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen in seelischer und wirtschaftlicher Not Arbeits-, Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten, Beratung und Hilfe anzubieten.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die soziale Betreuung und Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten bei der Integration in den Arbeitsmarkt verwirklicht.
- Zu den Zielen der durchgeführten Maßnahmen gehören die Motivierung zur beruflichen Tätigkeit, die Förderung der Arbeitsreife und Vermittlungsfähigkeit in ein Beschäftigungsverhältnis, die Aufarbeitung von Persönlichkeitsdefiziten, die Entwicklung der Verbalisierungsmöglichkeiten, das Erlernen und Einüben des Umgangs mit den Anforderungen des täglichen Lebens, die Bildung von sozialem Bewusstsein usw. Zu diesem Zweck unterhält der Betrieb geeignete Betriebsbereiche, um in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern (z. B. Hauswirtschaft, Gartenarbeiten) ausreichende Fördermöglichkeiten anbieten zu können.
- (4) Der Betrieb kann seine Satzungszwecke auch durch die Einschaltung von Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO erfüllen.

# § 3 Gemeinnützigkeit

Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 5

#### Auflösung, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Ev. Kirchenkreis Gladbach-Neuss erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sachanlagen zurück.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, den 3. Juni 2006

Evangelischer Kirchenkreis Gladbach-Neuss gez. Unterschriften

Siegel

#### Genehmigt

Düsseldorf, den 7. August 2006 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

# Stiftungssatzung der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss

#### Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss hat durch Beschluss vom 22. August 2005 die Stiftung der Reformationskirchengemeinde errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Die Stiftung trägt den Namen Stiftung der Reformationskirchengemeinde.
- 1.2 Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Neuss.

#### § 2 Zweck

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss, insbesondere bei der Vermittlung christlicher Werte, der Förderung des sozialen Gemeinwesens in der Neusser Nordstadt sowie der Verbesserung und Erweiterung der technischen und baulichen Ausstattung der Gemeindegebäude und Gemeindeeinrichtungen.
- 2.3 Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Stiftungsvermögen

3.1 Das Stiftungsvermögen wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Reformationskirchengemeinde verwaltet.

- 3.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen beträgt anfänglich 10.400 Euro.

# § 4 Verwendung der Erträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

## § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 6 Kuratorium

- 6.1 Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- 6.2 Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die vom Presbyterium berufen werden. Mindestens ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören.
- 6.3 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- 6.4 Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 6.5 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- 6.6 Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- 6.7 Das Kuratorium tritt mindestens einmal j\u00e4hrlich zusammen.

## § 7 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium ist berechtigt und verpflichtet,

- 7.1 das Stiftungsvermögen zu verwalten einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- 7.2 die Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet:
- 7.3 über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zu beschließen,
- 7.4 einen Jahresbericht einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung dem Presbyterium und den Stiftern vorzulegen,
- 7.5 um Spenden und Zustiftungen zu werben.

# § 8 Rechtsstellung des Presbyteriums

8.1 Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen. 8.2 Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen;
   Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- 8.3 Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- 8.4 Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

# $\S~9$ Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

#### § 10 **Auflösung**

Das Kuratorium kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

#### § 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Reformationskirchengemeinde Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

# § 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse oder Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Neuss, den 29. Mai 2006

Evangelische Reformationskirchengemeinde Neuss

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. August 2006 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

#### Satzung für die Diakoniestiftung Koblenz

#### Präambel

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Koblenz hat am 14./15. Oktober 2005 die "Diakoniestiftung Koblenz" errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist Förderung der diakonischen Arbeit des Kirchenkreises Koblenz.

Alle Personen, die die Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Koblenz fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Diakoniestiftung Koblenz".
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz mit Sitz in Koblenz.

# § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Koblenz.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung in folgenden Bereichen:
- Schwangeren- und Konfliktberatung,
- Beratung und Vermittlung von Mutter-Kind-Kuren,
- Arbeit mit alten und pflegebedürftigen Menschen,
- Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen,
- Arbeit mit Migranten,
- Arbeit mit verschuldeten Menschen.

Werden die Aufgabengebiete des Diakonischen Werkes erweitert, können auch diese durch die Stiftung gefördert werden

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.084,74 Euro aus dem Erbe Frau von Stegmann. Es wird als Treuhandvermögen des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann weitere unselbstständige Stiftungen (Stiftungsfonds) tragen.
- (4) Die Stiftung kann ihr Kapitalvermögen in der Form anlegen, dass sie es gegen Zahlung banküblicher Zinsen an den Kirchenkreis oder die Gemeinden des Kirchenkreises ausleiht.

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 6 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis acht Personen, die vom Kreissynodalvorstand gewählt werden. Geborene Mitglieder sind der Superintendent/die Superintendentin oder ein von ihm bzw. ihr benannter Vertreter/eine von ihm bzw. ihr benannte Vertreterin aus dem Kreissynodalvorstand, der/die Synodalbeauftragte für Diakonie, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Koblenz.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates mit Ausnahme der geborenen Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder mit Ausscheiden aus dem jeweiligen Dienst scheiden die Mitglieder aus. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Evangelischen Kirchenkreis Koblenz übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens und der Spenden,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Stifter,
- d) die j\u00e4hrliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

# § 8 Rechtsstellung des Kreissynodalvorstandes

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Koblenz wahrgenommen.
- (2) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung oder kirchliches Recht oder die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

#### § 9 **Kuratorium**

Der Kreissynodalvorstand kann ein Kuratorium berufen, das den Stiftungsrat berät. Dem Kuratorium gehören maximal zehn Personen des kirchlichen und öffentlichen Lebens an. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.

#### § 10 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat kann dem Kreissynodalvorstand die Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von <sup>3</sup>/4 seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Entscheidungen über Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung trifft die Kreissynode.

#### § 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Koblenz, der es unmittelbar und ausschließlich für diakonische Aufgaben des Kirchenkreises Koblenz zu verwenden hat.

# § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Koblenz, den 8. Dezember 2005

Siegel Kirchenkreis Koblenz gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Juli 2006 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

#### Satzung zur Übertragung der Anordnungsberechtigung

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lennep beschließt auf Grund von § 102 Abs. 2 der Verwaltungsordnung in Verbindung mit Artikel 112 Abs. 1 und Abs. 3 der Kirchenordnung folgende Satzung:

 Die Anordnungsberechtigung wird in Ausführung des § 4 Absatz 1 und 2 der Satzung für den Kirchenkreis Lennep vom 20. Mai 2006

für die Sachbuchteile

01 – Abteilung I Allgemeine Gemeindedienste

02 – Abteilung II Diakonie

03 - Abteilung III Kinder-Jugend-Schule

04 – Abteilung IV Seelsorge

auf den jeweiligen Abteilungsleiter/auf die jeweilige Abteilungsleiterin und für die Sachbuchteile 05 Verwaltung und 06 Liegenschaftshaushalt Haus der Kirche auf den jeweiligen Verwaltungsleiter/auf die Verwaltungsleiterin übertragen.

- Ist eine der anordnungsberechtigten Personen durch Krankheit oder Urlaub an der Wahrnehmung der Anordnungsberechtigung gehindert, wird die Anordnung durch die jeweilige Vertreterin/den jeweiligen Vertreter im Amt vollzogen.
- Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung zur Übertragung der Anordnungsberechtigung vom 4. November 2000 verliert zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Evangelischer Kirchenkreis Lennep

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. Juli 2006
Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

#### Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Neukirchen, Burscheid, Opladen und dem Kirchenkreis Leverkusen

Auf Grundlage des § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) wird die Zusammenarbeit zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden

Bergisch Neukirchen Burscheid Opladen dem Kirchenkreis Leverkusen

zur Beteiligung an der Offenen Ganztagsschule durch folgende Vereinbarung geregelt.

#### Präambel

In Anknüpfung an den Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 9. April 2005 zur Beteiligung an der Offenen Ganztagsschule fördern die genannten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis durch kirchliche Bildungsbeiträge die Beteiligung an der Offenen Ganztagsschule an Schulen im Bereich des Kirchenkreises Leverkusen. Sie sind sich der bildungspolitischen Verantwortung und ihres diakonischen Auftrages bewusst.

### § 1 Aufgaben

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, folgende Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen:
- 1. Weiterentwicklung des Konzeptes der Offenen Ganztagsschule in den jeweiligen Grundschulen,
- gemeinsame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit durch den Kirchenkreis,
- 3. Fachberatung durch den Kirchenkreis,
- Koordinierung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches der Fachkräfte,
- Entwicklung eines Fortbildungskonzeptes der in der Offenen Ganztagsschule t\u00e4tigen Fachkr\u00e4fte,
- bei Bedarf die Regelung des Einsatzes der Fachkräfte in den Ferien.
- 7. bei Bedarf die Vereinbarung einer Vertretungsregelung der pädagogischen Fachkräfte.
- (2) Der Kirchenkreis erklärt sich bereit, die Trägerschaft der Offenen Ganztagsschule für die Kirchengemeinden zu übernehmen, denen eine selbstständige Teilnahme zunächst nicht möglich erscheint.

### § 2 **Verwaltung**

Die Verwaltung aller mit der Offenen Ganztagsschule (OGATA) im Zusammenhang stehenden Aufgaben, insbesondere die Antragstellung und Zuweisung der Zuschüsse, übernimmt für alle an der OGATA beteiligten Kirchengemeinden der Ev. Gemeindeverband Niederwupper. Es sind die Regelungen der kirchlichen Verwaltungsordnung (VWO) vom 6. Juli 2001 (KABI. S. 233) und die entsprechenden Erlasse und Gesetze des Landes NRW im Zusammenhang mit der OGATA in den jeweiligen Fassungen zu berücksichtigen.

#### § 3 Ausschuss

- (1) Zur Beratung der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenkreises und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse für die Aufgaben gemäß § 1 und 2 dieser Vereinbarung wird ein Ausschuss gebildet.
- (2) Jede Kirchengemeinde entsendet in diesen Ausschuss jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus dem Presbyterium. Der Kreissynodalvorstand entsendet ebenfalls eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus der Kreissynode.
- (3) An dem Ausschuss nehmen beratend teil:
- a) die Vertreterinnen/Vertreter der Abteilung Kinder-Jugend-Schule des Kirchenkreises,
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Ev. Gemeindeverbandes Niederwupper.
- (4) Darüber hinaus können zu den Sitzungen eingeladen werden:
- a) die Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Kommunen,
- b) Vertreterinnen/Vertreter der Elternschaft,
- c) sachkundige Gemeindeglieder,
- d) die Mitarbeitenden der Einrichtungen.
- (5) Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf, zusammen.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses werden von einer/einem in der ersten Sitzung des Ausschusses gewählten Vorsitzenden geleitet.

### § 4 Verantwortung und Finanzierung

- (1) Jeder an der OGATA beteiligte evangelische Träger bietet die Angebote an der OGATA durch eigenes pädagogisches Personal an. Das Personal verbleibt in der Anstellungsträgerschaft des jeweiligen Trägers.
- (2) Jeder Träger finanziert die Beteiligung an der OGATA mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, u.a. mit den durch den entsprechenden Erlass (Runderlass Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagsschulen im Primarbereich vom 12. Februar 2003) zur Verfügung gestellten Mitteln der Kommunen und des Landes.

### § 5 Aufnahme

Soweit sich weitere evangelische Träger beteiligen wollen, können sie durch schriftliche Zustimmungserklärung ihrer Leitungsorgane der Vereinbarung beitreten.

#### § 6 **Kündigung**

Die an dieser Vereinbarung Beteiligten können ihre Zusammenarbeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres schriftlich aufkündigen.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand und der Kirchenleitung in Kraft.

Leverkusen, den 7. März 2006

Evangelischer Kirchenkreis Leverkusen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde Burscheid

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Opladen

Düsseldorf, den 11. August 2006 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

# Landeskirchlicher Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

679826

Az. 43-0 Düsseldorf, 24. August 2006

Mit diesem Förderplan können bestimmte Projekte und Maßnahmen der Mitglieder der Ev. Jugend im Rheinland finanziell bezuschusst werden. Auf Beschluss der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland wurde er mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aktualisiert. Die neuen Richtlinien bestätigen die bisherigen Förderpositionen "Interkulturelles und ökumenisches Lernen in Begegnungen", "Aus der Geschichte des Nationalsozialismus lernen", "Integrative Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen", "Religionspädagogische Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter"; alle anderen bisherigen Förderschwerpunkte wurden in einer Position "Innovative Projekte" zusammengefasst. Die Förderbedingungen und Qualitätskriterien wurden präzisiert. Der komplette Förderplan mit Richtlinien und Formularen ist unter www.ekir.de/jugend/ (Service/Shop, Förderung) veröffentlicht bzw. den synodalen Jugendreferaten bekannt.

Das Landeskirchenamt

#### Kommunikation & Medien Aktuelle Fortbildungen des Medienverbandes

Über 30 Kurse bietet der Medienverband in Düsseldorf in den beiden Programmen "Medienlive" und "AkadeMedia" für das 2. Halbjahr 2006 an. Sie können per E-Mail unter fortbildung@medienverband.de oder telefonisch unter (02 11) 4 36 90-2 50 bestellt werden.

#### Seminare und Kurse

14. Sept.	Neue Wege der Leseförderung
16. Sept.	Jetzt spreche ich! Teil 1
23. Sept.	Nachrichten, Stunts und Action
26. Sept.	Paul Schneider – "Der Prediger von Buchenwald"
21. Okt.	Lektorentraining
25. Okt.	Kirchenräume kreativ nutzen: Ideen und ihre Umsetzung
30. Okt.	"Wenn Eltern auseinander gehen"
09. Nov.	Religion im Kino
11. Nov.	Freies Sprechen
11. Nov.	Jetzt spreche ich! Teil 2
11. Nov.	Video-Kurzfilme selbst produziert
11. Nov.	Spannend vorlesen: Ideen zur Leseförderung
16. Nov.	Aktuelle Kurzfilme im Verleih
25. Nov.	Effiziente Sitzungsleitung
29. Nov.	Sehnsucht nach dem Tod

#### Kurse "Curriculum Öffentlichkeitsarbeit"

1. Sept.	e-Learning live: Online-Kurse im Medienverband
18. Okt.	Texten wie ein Werbeprofi: Überschriften, Einstiege und Texte schreiben und optimieren
21. Okt.	Gemeindebrief-Konzeption
27./28. Okt.	Teamarbeit
18. Nov.	Handzettel und Plakate
23. Nov.	Schaukastengestaltung
25. Nov.	Satz, Druck, Papier

01.-02. Dez. TV-Moderation

AkadeMedia	1. Halbjahr 2006
2223. Sept.	TV-Berichte für Boulevard
20. Okt.	Mit der Stimme überzeugen. Training für Präsentation und Gespräch
24. Okt.	Zu Gast beim Fernsehen: Medientraining für TV-Interviews
0304. Nov.	Sprechen vor dem Mikrofon
17. Nov.	Unternehmen freier Journalist
24.–25. Nov.	Veranstaltungs-Moderation
24.–25. Nov.	Strategien erfolgreicher Öffentlichkeitsarbeit
0102. Dez.	Vortrag und Rede
0102. Dez.	Dramaturgie von TV-Beiträgen

01.–02. Dez. Zur Kultur des Kreativen: Schreibtraining

#### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

678236

Az. 02-10-11:1503921

Düsseldorf, 16. August 2006

Das Siegel - Normal- und Kleinsiegel - der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde St. Augustin-Niederpleis, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung

Das Landeskirchenamt

679527

Az. 02-10-11:1504928

Düsseldorf, 23. August 2006

Das Siegel - Normal- und Kleinsiegel - der Ev. Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen sechs Punkte, wird mit Wirkung vom 1. September 2006 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

#### Personal- und sonstige Nachrichten

#### **Ordinationen:**

Pfarrerin z.A. Annette Cersovsky am 18. Juni 2006 in der Kirchengemeinde Burg, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrer z.A. Ulrich T. Christenn am 25. Juni 2006 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, Kirchenkreis Lever-

Prädikant Dr. Reinhart Förster, Kirchengemeinde Prüm, Kirchenkreis Trier, am 25. Juni 2006.

Prädikant Sascha Kallnik, Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, Kirchenkreis Essen-Mitte, am 23. Juli 2006.

Prädikantin Monika Schultheis, Kirchengemeinde Ottweiler, Kirchenkreis Ottweiler, am 29. April 2006.

Prädikantin Brunhild Seebaum, Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, am 9. Juli 2006.

#### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerin im Probedienst Marion Gattermann-Dorn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Detlef Hein in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Susanne Kock in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Dr. Uwe Rieske in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Gerhard Zoske in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Marion Gattermann-Dorn mit Wirkung vom 1. August 2006 die 75. Verbandspfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre am Berufskolleg) des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrer Detlef Hein mit Wirkung vom 1. August 2006 die 2. Pfarrstelle (Seelsorge an der JVA Wittlich) des Kirchenkreises Trier.

Pfarrerin Dagmar Jetter mit Wirkung vom 1. August 2006 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen

Pfarrer Manfred Jetter mit Wirkung vom 1. August 2006 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen

Pfarrer Dietmar Klinke mit Wirkung vom 1. September 2006 die 1. Verbandspfarrstelle (Schulreferent) des Ev. Stadtkirchenverbandes Essen.

Pfarrerin Susanne Kock mit Wirkung vom 1. August 2006 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrer Uwe Leicht mit Wirkung vom 1. August 2006 die 1. Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrerin Erika Meier mit Wirkung vom 1. September 2006 die 32. Verbandspfarrstelle (12. Verbandspfarrstelle ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Ev. Stadtkirchenverbandes Essen.

Pfarrer Dr. Gotthard Oblau mit Wirkung vom 1. Juli 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, Kirchenkreis Essen-Süd.

Pfarrer Dr. Uwe Rieske mit Wirkung vom 1. August 2006 die 13. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an der Erzbischöflichen Liebfrauenschule Bonn) des Kirchenkreises Bonn.

Pfarrerin Renate Schäning mit Wirkung vom 1. September 2006 die 4. Pfarrstelle (Diakoniepfarrstelle) des Kirchenkreises Wied.

Pfarrer Thomas Schorsch mit Wirkung vom 1. August 2006 die 24. Verbandspfarrstelle (4. Verbandspfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Ev. Stadtkirchenverbandes Essen.

Pfarrer Gerhard Zoske mit Wirkung vom 1. August 2006 die 40. Verbandspfarrstelle (Erteilung von ev. Religionsunterricht am Cecilien-Gymnasium Düsseldorf) des Ev. Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

#### Freistellungen:

Pfarrer Norbert Prey, Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld (Kirchenkreis Köln-Nord), mit Wirkung vom 1. August 2006 unter Verlust der Pfarrstelle zum Dienst in der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr (Ev. Standortpfarrer Rheinbach).

Pfarrer i.W. Thomas Trapp mit Wirkung vom 1. September 2006.

#### Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Herbert Schimanski, Gemeindeverband Mönchengladbach, zum Skriba, und die Wahl des Pfarrers Dr. Harald Ulland, Kirchengemeinde Waldniel, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

#### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Thomas Bergsdorf, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung des Kirchenkreises Trier, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z.A. i.K.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Stefan Ebert vom Kirchenkreis Oberhausen zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Doris Grünewald, Evangelische Realschule in Burscheid, zur Lehrerin z.A. i.K. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Frauke Kretschmer, Bodelschwingh Gymnasium Herchen, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Boy Meinköhn vom Kirchenkreis Gladbach-Neuss zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Silvia Neimes, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung Schweich, zur Studiendirektorin i.K.

Sascha Prenzlau, Viktoriaschule Aachen, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Nastassja Ruschmeyer, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Andrea Tober, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

#### Überleitung:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Andreas Eck vom Ev. Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein in den Dienst des Kirchenkreises Simmern-Trarbach unter gleichzeitiger Ernennung zum Kirchen-Verwaltungsrat.

#### Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Christiane von Boehn mit Ablauf des 31. August 2006.

Studienrat z.A. i.K. Mirko Habermeier vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth mit Ablauf des 15. August 2006.

Pastorin im Sonderdienst Daniela Hammelsbeck mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Pfarrerin im Probedienst Birgit Hasenberg mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Pfarrer Friedemann Höhfeld mit Ablauf des 31. August 2006.

Pastorin im Sonderdienst Britta Plaatje-Fricke mit Ablauf des 31. August 2006.

Pastorin im Sonderdienst Elke Wenzel mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Pfarrer Christian Wermbter mit Ablauf des 23. Juni 2006.

#### Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Rolf Epmeier, Kirchengemeinde Merzig, vom 1. September 2006 bis 28. Februar 2009.

Pfarrerin Hildegard Hennig, Kirchengemeinde Gummersbach, vom 1. September 2006 bis 28. Februar 2009.

Pfarrer Hermann Seifert, Stadtkirchenverband Essen, vom 1. September 2006 bis 28. Februar 2009.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Oberstudiendirektorin i.K. Bärbel Büttner, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn Bad-Godesberg, mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Pfarrer Manfred Drumm, Kirchengemeinde Mendig (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2006.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Alwin Grauwinkel von der Kirchengemeinde Wesel zum 1. September 2006.

Pfarrerin Christiane Leske, Ev. Stadtkirchenverband Essen, mit Wirkung vom 1. September 2006.

Pfarrer i.W. Christoph Loh, Kirchenkreis Wied, mit Wirkung vom 1. September 2006.

Pfarrer Hans Jochen Messerschmidt, Kirchengemeinde Hamminkeln, mit Wirkung vom 1. September 2006.

Studiendirektor i.K. Hans-Jürgen Nolde, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, mit Ablauf des 31. Juli 2006.

Landespfarrer Ludwig Rieber vom Landeskirchenamt zum 1. September 2006.



Selig sind die Toten, die in dem Herrn sterben von nun an. Ja, spricht der Geist, sie sollen ruhen von ihrer Mühsal; denn ihre Werke folgen ihnen nach. Offenbarung 14,13

#### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Jürgen Herig, am 15. Juli 2006 in Koblenz, zuletzt Pfarrer im Evangelischen Gemeindeverband Koblenz, geboren am 1. März 1926 in Hamburg, ordiniert am 13. November 1955 in Hamburg.

Pfarrer i.R. Hansjürgen Höffken, am 6. August 2006 in Bad Dürrheim, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Pesch, geboren am 10. April 1930 in Essen, ordiniert am 14. Dezember 1958 in Saarlouis-Schaffhausen.

Pfarrer i.R. Dr. phil. Karl Kenntner, am 14. Juli 2006 in Bonn-Duisdorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Brühl, geboren am 13. April 1914 in Heidenheim, ordiniert am 8. Oktober 1939 in Bonn.

Pfarrer Rainer Kramer, am 30. Juni 2006 in Dinslaken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Gahlen, geboren am 23. März 1944 in Düsseldorf, ordiniert am 7. September 1975 in Gahlen.

Pfarrer i.R. Arno Schefels, am 1. August 2006 in Moers, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Krefeld-Viersen, geboren am 9. März 1933 in Moers, ordiniert am 20. Januar 1963 in Saarbrücken.

Pfarrerin i.R. Gertrud Vogelbusch, am 21. Juli 2006 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Büderich, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, geboren am 11. Juli 1933 in Berlin, ordiniert am 11. Dezember 1960 in Düsseldorf-Lohausen.

#### **Errichtung von Pfarrstellen:**

Beim Kirchenkreis Jülich ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 10. Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre an Berufsschulen errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Jülich ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 11. Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre an Berufsschulen errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 7. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Rondorf, Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 eine 2. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Niederbieber, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 3. Pfarrstelle (Entlastung der Superintendentin) errichtet worden.

#### Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve, ist mit Wirkung vom 1. März 2006 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle des Standortpfarrers Idar-Oberstein ist ab 1. Oktober 2006 durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle umfasst den kirchlichen Dienst (Standortgottesdienst, Lebenskundlicher Unterricht, Rüstzeiten, Amtshandlungen, Einzel- und Gruppenseelsorge, Truppenbegleitung bei Übungen, Manövern und Auslandseinsätzen) in der Militärseelsorge in den Standorten Idar-Oberstein und Birkenfeld. Über den personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge ist die Pfarrstelle eingebunden in die Evangelische Kirchengemeinde Idar-Oberstein. Die Militärpfarrerin/Der Militärpfarrer hat Sitz und Stimme im Presbyterium. Eine angemessene Dienstwohnung (Pfarrhaus) wird durch den Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt. Bewerbungen von beamteten Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Kirche im Rheinland bis zum 45. Lebensjahr sehen wir gerne entgegen. Weitere Auskünfte erteilt Militärdekan Ulrich Brates, Mainz, Tel. (0 61 31) 56-40 30. Bewerbungen sind zu richten an: Der Evangelische Leitende Militärdekan Mainz, Freiligrathstraße 6, 55131 Mainz.

Der Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht spätestens zum 1. Februar 2007 eine Schulpfarrerin/einen Schulpfarrer für evangelischen Religionsunterricht und Schulseelsorge an der Alfred-Delp-Schule in 55595 Hargesheim. Die Alfred-Delp-Schule ist eine katholische kooperative Gesamtschule mit integrierter Orientierungsstufe und drei kooperativen Sekundarstufen (Gymnasium, Realschule, Hauptschule). Zurzeit besuchen sie ca. 1.600 Schüler, von denen ca. ein Drittel evangelisch ist. Gewünscht wird eine engagierte evangelische Religionslehrkraft, die gemeinsam mit dem katholischen Schulseelsorger das Schulleben gestaltet und christliches Leben in einer modernen Gesellschaft glaubwürdig bezeugt. Religionsunterricht in verschiedenen Schulstufen soll erteilt werden im Rahmen der vorgesehenen Pflichtstundenzahl. Ermäßigungsstunden werden gewährt für Schulseelsorge und die Gestaltung von Schulgottesdiensten, für Besinnungstage und Projekte in schulbezogener Jugendarbeit nach Absprache. Das Lehrerkollegium der Schule und die

pädagogisch tätigen Kolleginnen und Kollegen des Kirchenkreises wünschen sich eine ökumenisch aufgeschlossene Persönlichkeit mit evangelischem Profil und pädagogischer Begabung. Bewerbungen erbitten wir an den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrer Hartmut Eigemann, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach. Auskünfte erteilt der Schulreferent, Pfarrer Wolfgang Piechota, Ringstraße 21, 55583 Bad Münster am Stein, Tel. (0 67 08) 18 50.

Handbuch Gemeinde & Presbyterium. **Arbeitsbuch Fundraising,** Red.: Ulrich T. Christenn ... Düsseldorf: Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 2006, 167 S., Abb. ISBN 3-87645-161-2

#### Literaturhinweise:

**Evangelisches Leben in Essen-Bredeney.** Eine Gemeindegeschichte zum 100-jährigen Bestehen der Kirche Am Brandenbusch, im Auftrag der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeney hrsg. von Renate Köhne-Lindenlaub ... Mit Beiträgen von Roland Günter ... 1. Aufl. Essen: Klartext-Verlag 2006, 208 S., Abb. ISBN 3-89861-559-6

Festschrift zum 100. Geburtstag der Evangelischen Pauluskirche am 6. Mai 2006, Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen. Oberhausen 2006, 87 S., Abb.

Günther van Norden: **Friedrich Langensiepen.** Ein Leben in Deutschland zwischen Pfarrhaus und Gefängnis 1897 bis 1975. 1. Auflage Stuttgart: Kreuz Verlag 2006, 460 S., Abb. (Kreuz Biographie) ISBN 3-7831-2690-8

Silke Köser: Denn eine Diakonisse darf kein Alltagsmensch sein. **Kollektive Identitäten Kaiserswerther Diakonissen 1836–1914.** Leipzig: Evangelische Verlags-Anstalt 2006, 573 S., Abb. (Historisch-theologische Genderforschung 2) ISBN 3-374-02232-4

Anke Silomon: Anspruch und Wirklichkeit der "besonderen Gemeinschaft". **Der Ost-West-Dialog der deutschen evangelischen Kirchen 1969-1991.** Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, 764 S. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte: Reihe B, Darstellungen 45) ISBN 978-3-525-557

Wurzeln die uns tragen. **90 Jahre Pfarrfrauenbund 1916–2006,** Hrsg.: Pfarrfrauenbund e.V., Schriftleitung: Elfriede Wruk. Friesenheim 2006, 42 S., Abb.

**Die Psalmen Davids.** In Reime gesetzt durch Matthias Jorissen, mit einer Einl. von Michael Lohrer. Nach der Ausgabe von 1818. Rödingen: Gruch 2006, 472 S. (Stiftung Freunde von Quellen aus der Reformation 3) ISBN 3-931395-53-7

**Reformierte Bekenntnisschriften,** hrsg. im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland von Heiner Faulenbach u. Eberhard Busch. In Verbindung mit Emidio Campi ... Bd. 1/2: 1535-1549, bearb. von Mihály Bucsay ... Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 2006, VI, 490 S. ISBN 3-7887-2197-9

**Vom offenen Himmel erzählen.** Unterwegs zu einer missionarischen Volkskirche. Arbeitshilfe, hrsg. von der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2006, 55 S., Abb.

# Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 vom 15. Juli 2005; 598605; Az. 04-52:0001

678532

Az. 04-52:0001

Düsseldorf, 17. August 2006

Die Evangelische Kirche im Rheinland beteiligt sich an einem Projekt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Digitalisierung von Rechtssammlungen und Amtsblättern, in dem sich insgesamt sechs Landeskirchen sowie die EKD zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen haben. Nach der Umstellung der Rechtssammlung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche in Deutschland haben im August die Arbeiten an der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland begonnen. Bis Anfang 2007 soll die Rechtssammlung als CD-ROM, Papier- und Internetversion erhältlich sein. Mit Umsetzung dieses Projektes erweitert sich die Rechtssammlung um einen Band und wird somit zukünftig insgesamt drei Bände umfassen. Die Neuauflage wird den Bezieherinnen und Beziehern als Komplettwerk inkl. einer CD-ROM-Version zu den Kosten einer Ergänzungslieferung ausgeliefert werden.

Der ursprünglich angedachte Auslieferungstermin im Herbst 2006 verschiebt sich jedoch auf den Jahresanfang 2007, da die Erfassungsarbeiten der rheinischen Rechtssammlung erst verspätet aufgenommen werden konnten. Aus diesem Grund erhalten die Bezieherinnen und Bezieher der Rechtssammlung in der Zwischenzeit noch eine 9. Ergänzungslieferung mit dem Stand Juli 2006.

Der Vertrag mit der Firma Electronic Management Service GmbH (EMS) ist zum Ende des Jahres 2005 gekündigt worden. Aus diesem Grunde wird eine Rechtssammlung auf CD-ROM auf dem Stand der 9. Ergänzungslieferung nicht bei der Firma EMS erhältlich sein. Auf Anfrage beim Landeskirchenamt kann eine CD-ROM mit einer PDF der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland bezogen werden. Die Kosten für eine solche CD-ROM betragen 5 Euro.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Köhler, Tel: (02 11) 4562-326; E-Mail: Sebastian.Koehler@ekir-lka.de, zur Verfügung.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahrssbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. PVSt, Deutsche Post AG,  $\cdot$  Entgelt bezahlt  $\cdot$  O 4184